

07.09.06

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Geschäftsnummer: 7 E 2188/04.A (2)



Verkündet am
19.09.2006

L. S. Frömel
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der [REDACTED]

c/o [REDACTED]

[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: afghanisch

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Bonn und Kollegen,
Wielandstraße 31, 60318 Frankfurt am Main,
Az.: - 04/0158/40 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Gießen,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,
Az.: - 5079462-423 -

Beklagte,

wegen Asylrecht

[REDACTED]

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch Richterin am VG Ott als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. September 2006 für Recht erkannt:

1. Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt. Im Übrigen wird die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 23.04.2004 verpflichtet festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Klägerin zu 1/3 und die Beklagte zu 2/3 zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistungen in Höhe der noch festzusetzenden ~~Kosten~~ Schuld abwenden sofern nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

TATBESTAND

Die am 1987 geborene Klägerin ist afghanische Staatsangehörige und gehört der Glaubensgemeinschaft der Sikhs an. Sie reiste nach eigenen Angaben am 09.04.2003 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragt am 17.0.2004 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 19.02.2004 gab sie im Wesentlichen folgendes an:

Sie habe in Afghanistan keine Schule besucht und sie habe keinen Beruf gelernt und nicht gearbeitet. In Afghanistan seien ihre Eltern von den Leuten aufgefordert worden, dieses Geld zu geben. Man habe ihnen gedroht, dass die Klägerin und ihren Bruder entführen würden, wenn das geforderte Geld nicht bezahlen würde. Nachdem das Geld nicht gezahlt

worden sei, habe man ihren Bruder entführt. Nach der Entführung ihres Bruders habe man gedroht, dass man auch die Klägerin entführen würde. Ihr Vater habe dann aus Angst, dass auch sie entführt werden würde mit verschiedenen Personen gesprochen. Sie habe dann Kabul verlassen. Nach ihrer Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland habe ihr Vater angerufen und nachgefragt, ob sie hier angekommen sei. Danach habe es keinen Kontakt mehr gegeben, sie habe keinerlei Möglichkeit mit ihrem Vater Kontakt aufzunehmen. Sie wisse nichts Näheres darüber, was es für Probleme in Afghanistan gewesen seien. Dies wisse ihr Vater.

Mit Bescheid vom 23.04.2004 wurde der Asylantrag abgelehnt, es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Zugleich wurde die Klägerin aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen und es wurde ihr die Abschiebung vorrangig nach Afghanistan angedroht.

Hiergegen hat die Klägerin am 07.05.2004 Klage erhoben. Zur Begründung trägt sie vor, dass sie als Angehörige der Glaubensgemeinschaft der Sikhs und als Frau bei einer Rückkehr nach Afghanistan von Verfolgung bedroht sei.

Die Klägerin, die zunächst auch ihre Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16 a Abs. 1 GG beantragt hat, hat die Klage insoweit in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

das Bundesamt unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 23.04.2004 zu verpflichten, festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen sowie festzustellen, dass eine Abschiebung der Klägerin nach Afghanistan ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die Ausführungen im angegriffenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 24.05.2006 ist der Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen worden.

In der mündlichen Verhandlung ist die Klägerin persönlich angehört worden. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf den der beigezogenen Behördenakte des Bundesamtes (1 Hefter) Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Soweit die Klägerin ihre Klage in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen hat, ist das Verfahren nach § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23.04.2004 ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO).

Nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Somit ist bei der Prüfung der Frage, ob eine asylsuchende Person diese Voraussetzungen erfüllt, der Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention zugrunde zulegen. Die Anwendung des Flüchtlingsbegriffs der Genfer Flüchtlingskonvention hat ebenso wie die Vorgaben, die sich aus der Richtlinie 2004/83/EG des Rates der EU vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt

des zu gewährenden Schutzes (ABl. Nr. L 304/12, sogenannte Qualifikationsrichtlinie) ergeben, zur Folge, dass als Prüfungsmaßstab maßgeblich darauf abzustellen ist, ob eine asylsuchende Person eine „wohlbegründete Furcht“ vor Verfolgung in ihrem Herkunftsland glaubhaft machen und diese daher auf eine Rückkehr nach dort nicht verwiesen werden kann. Entscheidungserheblich ist daher die subjektive Einschätzung einer schutzsuchenden Person, die jedoch dahingehend zu prüfen ist, ob objektive Anhaltspunkte ihre Stichhaltigkeit stützen (vgl. UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf 1979, Nr. 37 ff.). Diese Voraussetzungen liegen bei der Klägerin vor. Nach dem Vorbringen der Klägerin insbesondere bei ihrer Anhörung in der mündlichen Verhandlung ist das Gericht davon überzeugt, dass sie vor ihrer Ausreise aus Afghanistan dort aus berechtigter Furcht vor Übergriffen der muslimischen Nachbarn das Haus nicht verließ, dass ihre Familie aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Sikhs Drohungen erhielt, dass die Klägerin und ihr Bruder entführt würden, wenn die Eltern das geforderte Geld nicht zahlten, dass ihr Bruder schließlich entführt wurde und sich die Eltern der Klägerin entschlossen, dass die Tochter das Land verlassen sollte. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung sehr anschaulich und überzeugend ihre Situation in Afghanistan vor der Ausreise geschildert. Sie hat sehr glaubhaft beschrieben, dass es ihr nicht möglich war die Schule zu besuchen, Verwandte zu besuchen oder Einkäufe zu erledigen, da die Gefahr von Übergriffen durch muslimische Nachbarn als zu hoch eingeschätzt wurde. Sie hat weiter sehr glaubhaft erklärt, dass ihre Eltern, nachdem sie die Geldforderungen unbekannter Muslime nicht erfüllen konnten und ihr Sohn entführt wurde, entschieden die Tochter außer Landes zuschicken. Diese Schilderungen der Klägerin entsprechen auch der Auskunftslage zur Situation der Sikh-Minderheit in Afghanistan /vgl. Dr. Mustafa Danesch, Auskunft vom 13.01.2006 an das VG Wiesbaden; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan vom 03.02.2006; Aussage von Dr. Mustafa Danesch vor dem Hess. VGH am 27.04.2006; Auswärtiges Amt, Lagebericht Afghanistan vom 13.07.2006). Vor dem Hintergrund der Aussage der Klägerin in der mündlichen Verhandlung und der Auskunftslage geht das Gericht davon aus, dass die Klägerin und ihre Familie auch nicht durch staatliche Stellen wirksam vor den Übergriffen der muslimischen Nachbarn geschützt werden konnten. Auch das Auswärtige Amt führt im Lagebericht Afghanistan vom 13. Juni 2006, dass die früher in Kabul lebende Hindu- und Sikhminderheit sich gegenwärtig praktisch nicht zu erkennen gibt. Nach der Auskunft von Dr. Mustafa Danesch vor dem Hess.

Verwaltungsgerichtshof vom 27.04.2006 trifft man im Kabuler Stadtbild Hindus oder Sikhs kaum noch an. Nach der Auskunft von Dr. Mustafa Danesch an das VG Wiesbaden vom 13.01.2006 sind die materiellen Lebensverhältnisse der afghanischen Hindus und Sikhs Leute dadurch gekennzeichnet, dass sie Opfer illegaler Landnahme wurden, die einhergeht mit massiven Einschüchterungen gegen die rechtmäßigen Eigentümer (vgl. hierzu: Dr. Mustafa Danesch an das VG Wiesbaden vom 13.01.2006 sowie Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 13.07.2006). Das Gericht ist davon aufgrund der Angaben der Klägerin und der Auskunftslage überzeugt, dass der Klägerin aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit die Gefahr konkreter Verfolgungsmaßnahmen- insbesondere Gefahr des Entführens - durch nicht staatliche Akteure drohen und die staatliche und internationale Organisationen nicht in der Lage sind, ihr Schutz zu bieten. Von einer Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen wird gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG abgesehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83 b AsylVfG.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, oder